

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

ESDEC B.V., am 08.09.2004 registriert bei der Handelskammer Oost-Nederland unter der Nummer: 08127728.

#### Artikel 1. Allgemein

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen der Esdec B.V. und dem Vertragspartner, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Geschäftsbedingungen abgewichen sind.

1.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter dem Begriff „Produkte“ verstanden: Befestigungsmaterialien oder komplette Befestigungssysteme für Sonnenpaneele.

1.3 Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.4 Auch wenn Esdec nicht die strikte Einhaltung der vorliegenden Geschäftsbedingungen fordert bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht gelten bzw. dass Esdec in jeglicher Hinsicht das Recht verliert, in anderen Fällen die strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.

1.5 Sofern diese Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache erstellt wurden, dann gilt im Falle von Widersprüchlichkeiten der niederländische Text.

#### Artikel 2. Angebote

2.1 Alle Angebote von Esdec sind freibleibend. Das gilt auch dann, wenn sie eine Frist für die Annahme enthalten. Ein Angebot verfällt, sofern das Produkt, auf das sich das Angebot bezieht, zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar ist.

2.2 Esdec kann nicht an seine Angebote gebunden bleiben, wenn der Vertragspartner nach vernünftigem Ermessen verstehen kann oder muss, dass das Angebot ganz oder teilweise einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält.

#### Artikel 3. Vertrag

3.1 Ein Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem der Vertragspartner eine schriftliche Bestellung bei Esdec aufgegeben und Esdec die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Unter der Formulierung „schriftlich“ wird jedes von den Parteien unterzeichnete/übereingekommene Dokument, Brief, Fax, E-Mail oder jede andere elektronische Form verstanden.

3.2 Alle Daten, Annahmen, Schätzungen und alle anderen Faktoren, die der Entscheidung des Vertragspartners zum Abschluss des Vertrages zugrunde liegen, egal ob Sie Esdec bekannt sind oder nicht, sind und bleiben das Risiko des Vertragspartners. Sofern der Vertragspartner Esdec Daten, Zeichnungen etc. übermittelt, darf Esdec von der Richtigkeit der jeweiligen Daten ausgehen, diese übermittelten Daten werden Grundlage für das Angebot sein.

3.3 Jegliches vom Vertreter von Esdec erstellte Angebot oder abgegebene Versprechen wird erst nach der schriftlichen Bestätigung durch die dazu befugten Personen innerhalb von Esdec binden.

#### Artikel 4. Preise

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, werden die Preise in Euro angegeben, zuzüglich MwSt. und „ex works“ (EXW, Incoterms 2010).
- 4.2 Grundlage für den von Esdec vereinbarten Preis ist die Situation, die am Datum der Vertragsunterzeichnung bestand. Sofern sich ein jeglicher Faktor, der preisbestimmend ist, ändert, dann ist Esdec zu einer Erhöhung des Preises berechtigt. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem (aber nicht abschließend) die folgenden: wenn die Preiserhöhung die Folge einer vertraglichen Änderung ist wenn die Preiserhöhung die Folge von Anpassungen der Arbeitskosten, Einkaufspreise, Verbrauchssteuern, Steuern und anderer Abgaben bzw. jede andere auf Esdec ruhende, gesetzliche Verpflichtung ist.

#### Artikel 5. Rechte an geistigem Eigentum

- 5.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält Esdec alle Rechte an geistigem Eigentum für alle Angebote, Modelle, Entwürfe, Zeichnungen, Programme etc.
- 5.2 Diese Rechte bleiben auch dann Eigentum von Esdec, wenn dem Auftraggeber Kosten für die Entwicklung von Produkten mit Rechten an geistigem Eigentum in Rechnung gestellt werden. Der Vertragspartner darf die betreffenden Informationen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Esdec nicht nutzen oder Dritten zeigen. Der Vertragspartner hat für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- € zu zahlen, unbeschadet des Anspruchs von Esdec auf Schadenersatz.
- 5.3 Der Vertragspartner hat auf erste Aufforderung von Esdec alle in Absatz 1 dieses Artikels genannten Daten innerhalb der von Esdec genannten Frist an Esdec zurückzugeben. Der Vertragspartner hat für einen Verstoß gegen diese Bestimmung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Tag zu zahlen, unbeschadet des Anspruchs auf weiteren Schadenersatz.
- 5.4 Esdec behält alle Rechte an geistigem Eigentum für seine Produkte. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, ein jegliches geliefertes Produkt ganz oder teilweise anzupassen, eine jegliche Handelsmarke daran anzubringen bzw. die jeweilige Marke auf jegliche andere Weise zu nutzen oder unter dem eigenen Namen zu registrieren.

#### Artikel 6. Beratung, Entwürfe und Material

- 6.1 Der Vertragspartner kann von einer jeglichen Empfehlung, von abgegebenen Vorschlägen oder jeglicher Information von Esdec, wozu (aber nicht darauf beschränkt) von Esdec durchgeführte Berechnungen gehören, keinerlei Rechte ableiten.
- 6.2 Der Vertragspartner ist für alle Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe, die von oder im Auftrag des Vertragspartners erstellt werden, für die funktionelle Einsatzfähigkeit aller vom Vertragspartner oder in dessen Auftrag vorgeschriebenen Materialien sowie für alle technischen Informationen und alle sonstigen relevanten Informationen, die vom Vertragspartner oder in dessen Auftrag übermittelt werden, verantwortlich.
- 6.3 Der Vertragspartner hat zu jeder Zeit die abschließende Verantwortung für die Durchführung der Kontrolle und die Genehmigung aller von Esdec übermittelten Materialspezifikationen, Zeichnungen, Empfehlungen, Entwürfe etc.

6.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, das Material, das Esdec verwenden möchte, vor der Verarbeitung auf eigene Kosten zu prüfen (prüfen zu lassen). Alle in diesem Zusammenhang von Esdec verursachten Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

6.5 Der Vertragspartner stellt Esdec von allen Haftungsansprüchen Dritter in Bezug auf die Nutzung der vom Vertragspartner oder in dessen Auftrag überlassenen Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Proben, weiterer technischer oder sonstiger relevanter Informationen frei.

#### Artikel 7. Lieferung

7.1 Die Lieferfristen sind nur näherungsweise Angaben und unterliegen dem Vorbehalt unvorhergesehener Umstände. Der Liefertermin kann niemals als Fixtermin betrachtet werden. Bei Überschreitung einer jeglichen Frist hat der Vertragspartner Esdec schriftlich in Verzug zu setzen.

Esdec muss dabei eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung des Vertrages eingeräumt werden.

7.2 Bei der Festlegung der Lieferfrist geht Esdec davon aus, dass der Auftrag unter den Umständen, die zu dem Zeitpunkt Esdec bekannt sind, erfüllt werden kann.

7.3 Die Lieferfrist beginnt erst, wenn die Bestimmungen in Artikel 3 dieser Geschäftsbedingungen erfüllt sind. Das heißt, dass die Parteien eine abschließende Einigung über alle geschäftlichen und technischen Details erreicht haben und Esdec alle erforderlichen Daten, genehmigten Zeichnungen vorliegen und eventuell vereinbarte Abschlags- bzw. Teilzahlungen bei Esdec eingegangen sind.

7.4 (A) Die Lieferfrist wird verlängert, sofern Umstände eintreten, die Esdec bei der Festlegung der Frist nicht bekannt waren. Diese Frist wird um die Zeit verlängert, die für die Erfüllung des Auftrags unter diesen Umständen erforderlich ist.

(B) Im Falle von Mehrarbeit wird die Lieferfrist um die Zeit verlängert, die für die Lieferung von Material und Bestandteilen, die sich auf die betreffende Mehrarbeit erforderlich ist. (C) Sofern die Verpflichtungen von Esdec unabhängig vom Grund ausgesetzt werden, wird die Lieferfrist um den Zeitraum der Aussetzung verlängert.

7.5 Eine Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Vertragspartner nicht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und/oder auf Schadenersatz, sofern der Vertragspartner nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Esdec nachweist.

7.6 Esdec behält sich das Recht vor, die Lieferung in Teillieferungen zu erbringen. In diesem Fall handelt es sich bei jeder Teillieferung um einen separaten Vertrag. Esdec ist dann berechtigt, vor jeder weiteren Lieferung die Bezahlung jeder Teillieferung zu fordern.

7.7 Die Lieferverpflichtung von Esdec wird ausgesetzt, wenn der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

## Artikel 8. Höhere Gewalt

8.1 Sofern nach dem Zustandekommen des Vertrages Umstände entstehen oder bekannt werden, die Esdec bei Abschluss des Vertrages weder gekannt hat noch kennen musste, so dass Esdec seine Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner nicht fristgerecht erfüllen kann, befindet sich Esdec nicht im Verzug und ist Esdec zur Aussetzung seiner Verpflichtungen berechtigt.

8.2 Unter die oben genannten Umstände fallen unter anderem alle vom Willen von Esdec unabhängigen Umstände, die eine Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend verhindern sowie, soweit dies nicht bereits darunter verstanden wird, (drohender) Krieg, Aufruhr, Streiks, Wetterbedingungen, Erdbeben, Ausbleiben von Lieferungen von Lieferanten (worunter auch Abfallentsorger, Lieferanten von Kraftstoff, Strom und Wasser etc. fallen), Transportschwierigkeiten im Unternehmen von Esdec oder seiner Lieferanten, der Einzug von Esdec und/oder seinen Lieferanten erteilten Genehmigungen.

8.3 Hat Esdec bereits einen Teil des Auftrags erfüllt, wird der Vertragspartner den Preis für die bereits gelieferten Produkte bezahlen.

8.4 Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu beenden, wenn die Aussetzung des Vertrages länger als 6 Monate gedauert hat. In dem Fall kann der Vertragspartner keinen Anspruch auf jeglichen Schadenersatz geltend machen.

## Artikel 9. Haftung

9.1 Esdec haftet ausschließlich für direkte Schäden am gelieferten ClickFit/FlatFix-System.

9.2 Esdec haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstanden sind, dass Esdec von durch den Vertragspartner oder in dessen Auftrag übermittelten fehlerhaften und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist. Esdec haftet nur für Mängel an dem von ihm gelieferten Produkt. Unter einem Mangel wird in diesem Zusammenhang die Tatsache verstanden, dass das Produkt bzw. das System nicht mehr die Funktion, für die es geliefert wurde (Befestigung von Sonnenpaneelen) erfüllt. Farbunterschiede am gelieferten Produkt bzw. leichte Beschädigungen (zum Beispiel Kratzer, Flecken, Oberflächenkorrosion, Farbbeständigkeit etc.) werden nicht als Mangel betrachtet, solange die Funktionalität bestehen bleibt.

9.3 Esdec haftet niemals für das Gebäude, das Dach, die Dacheindeckung, die Unterkonstruktion oder den Untergrund, auf dem das (endgültige) System platziert wird. Es obliegt dem Auftraggeber, ob die Dachbelastung und/oder der punktuelle Druck auch tatsächlich auf die tatsächliche Situation vor Ort angewendet werden kann. Mit der Installation eines PV-Systems auf dem oder am Gebäude unterliegen die bis dahin geltenden Baubelastungen (Schnee/Wind) oder Gebäudekonstruktionen Änderungen. Dies geht vollständig auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners. Dieser muss für das Erstellen (lassen) von (statischen) Berechnungen sorgen. Esdec hat nicht die Aufgabe, die Sonnenpaneele anzubringen. Esdec liefert nur das Befestigungsmaterial. Esdec rät jedoch mit Nachdruck davon ab, Sonnenpaneele am Rand oder innerhalb des Eckbereichs des Gebäudes zu montieren. Auch dies geht auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners.

9.4 Esdec haftet nicht für die Prüfung in Bezug auf die auftretenden Belastungen in Folge von u.a.:

- sich verändernde Geometrie des Gebäudes
- zusätzliches Gewicht des kompletten PV-Systems auf dem Gebäude
- statische Belastung des PV-Systems auf dem Gebäude
- dynamischer Winddruck, kumulierter Niederschlag auf dem Gebäude
- Installation, Dachkonstruktion, Dachdeckung und Isolierung
- Kompatibilität der Dacheindeckung in Kombination mit dem PV-System an der Stelle der Kontaktpunkte
- Kompatibilität der Isolierung und der Dacheindeckung an den Kontaktpunkten der Stützkonstruktion des PV-Systems auf lange Sicht infolge des punktuellen Drucks
- thermische Wirkung des Gebäudes in Bezug auf das PV-System und umgekehrt
- eventuelle Vibrationen und Bewegungen des Dachs und des PV-Systems aufeinander.

9.5 Esdec haftet niemals für indirekte Schäden, unter anderem für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, verpasste Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebs- oder anderer Unterbrechungen.

9.6 Die Haftung von Esdec ist in jedem Fall immer auf den Betrag der Auszahlung durch seinen Versicherer im jeweiligen Fall beschränkt.

9.7 Der Vertragspartner stellt Esdec frei von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung infolge eines Mangels am Produkt, das vom Vertragspartner einem Dritten geliefert wurde und das unter anderem aus von Esdec gelieferten Produkten und/oder Materialien bestanden hat. Sofern Esdec für einen jeglichen Schaden haften sollte, dann ist die Haftung von Esdec auf höchstens den Rechnungswert des Auftrags begrenzt, zumindest auf den Wert des Teils des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht.

#### Artikel 10. Verweigerung der Annahme

10.1 Soweit der Vertragspartner ein Produkt nach Ablauf der Lieferfrist nicht abgenommen hat, wird Esdec das Produkt bis zu einer Frist von höchstens drei Monaten für den Vertragspartner zur Verfügung halten. Alle damit verbundenen Kosten (Lagerkosten, Bearbeitungs- und Versicherungskosten) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Das Risiko der Lagerung liegt beim Vertragspartner.

Sofern die Frist von 3 Monaten verstrichen ist, hat Esdec das Recht, die Produkte ohne weitere Inverzugsetzung zu entfernen und/oder zu verkaufen.

#### Artikel 11. Bezahlung

11.1 Esdec ist jederzeit berechtigt, die vollständige oder teilweise Vorauszahlung bzw. eine Sicherheit für die Bezahlung zu fordern.

11.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage nach dem Ausstellungsdatum der jeweiligen Rechnung.

11.3 Das Recht des Vertragspartners, offene Forderungen mit noch ausstehenden Rechnungen zu verrechnen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.4 Wenn das Zahlungsziel überschritten ist, dann befindet sich der Vertragspartner von Rechts wegen und ohne weitere Inverzugsetzung im Verzug. Er hat Esdec dann Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu zahlen, wobei ein angefangener Monat als ganzer Monat gilt.

11.5 Die (außer-) gerichtlichen Kosten für die Beitreibung aller von Esdec geschuldeten Beträge gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Kosten werden hiermit auf 15 % des vom Vertragspartner noch nicht gezahlten Betrags festgesetzt, mit einem Mindestbetrag von 500,- € pro Inkassoforderung.

11.6 Zahlungen werden zunächst auf die außergerichtlichen Kosten, dann auf die Zinsen und anschließend auf die älteste Rechnung angerechnet.

11.7 Die Forderung zur Zahlung aller Esdec geschuldeten Beträge werden unverzüglich und in voller Höhe fällig, sofern und sobald sich der Vertragspartner mit einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen gegenüber Esdec im Verzug befindet, für ihn die Insolvenz erklärt wird, er einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt, (ein Teil der) Produkte des Vertragspartners gepfändet werden.

## Artikel 12. Eigentumsvorbehalt und Verpfändung

12.1 Alle von Esdec im Rahmen des Vertrages gelieferten Sachen bleiben Eigentum von Esdec, bis der Vertragspartner alle Verpflichtungen aus dem/den mit Esdec geschlossenen Vertrag/Verträgen ordnungsgemäß erfüllt hat.

12.2 Solange die von Esdec gelieferten Sachen unter das Eigentum infolge des Absatzes 1 fallen, dürfen diese Sachen nicht weiterverkauft und niemals als Zahlungsmittel eingesetzt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu verpfänden oder auf jegliche andere Weise belasten.

12.3 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfänden oder Rechte daran bestellen oder geltend machen wollen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Esdec so schnell wie möglich darüber zu informieren.

12.4 Kann Esdec sich nicht auf den Eigentumsvorbehalt berufen, da die gelieferten Sachen durch Vermischung, die Entstehung neuer Sachen oder durch Verbindung zerstört wurden, ist der Vertragspartner verpflichtet, die neu entstandenen Gegenstände an Esdec zu verpfänden.

12.5 Für den Fall, dass Esdec seine Eigentumsrechte gemäß diesem Artikel ausübt, erteilt der Vertragspartner Esdec und allen von Esdec zu benennenden Dritten im Voraus die uneingeschränkte und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum der Esdec B.V. befindet, und dieses Eigentum wieder in Besitz zu nehmen.

## Artikel 13. Rücktritt

13.1 Wenn Esdec bei der Ausführung des Vertrages nicht fahrlässig gehandelt hat, ist ein Rücktritt vom Vertrag nur mit Zustimmung von Esdec möglich. In dem Fall ist Esdec berechtigt, alle verursachten Kosten, erlittenen Schäden und jeglichen entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

#### Artikel 14. Forderung und Beendigung

14.1 Wenn der Vertragspartner eine seiner Verpflichtungen aus dem mit Esdec abgeschlossenen Vertrag nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erfüllt oder wenn der begründete Verdacht besteht, dies zu vermuten, hat Esdec das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention auszusetzen oder zu kündigen und ist Esdec nicht zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet.

14.2 Jede Forderung von Esdec in Bezug auf den bereits erfüllten Teil des Vertrages ist unmittelbar fällig. Dasselbe gilt für Schäden, die Esdec infolge der Aussetzung oder Beendigung erlitten hat.

#### Artikel 15. Allgemein

15.1 Dieses Dokument ersetzt alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Garantiedokumente oder anderen Dokumente, die sich darauf beziehen. Der Inhalt dieses Dokument kann nicht von anderen als der Esdec B.V. geändert werden.

#### Artikel 16. Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

16.1 Für alle Rechtsverhältnisse, bei denen Esdec Partei ist, gilt ausschließlich niederländisches Recht. Dies gilt auch, sofern eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird oder falls die am Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ihren Sitz hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen. Auch eine bestehende oder künftige internationale Regelung über den Verkauf beweglicher Sachen, deren Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann, findet keine Anwendung.

16.2 Die Parteien werden erst gerichtliche Schritte einleiten, nachdem sie alle Bemühungen unternommen haben, einen Konflikt in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen können, werden von dem zuständigen Gericht in den Niederlanden, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz von Esdec befindet, entschieden.